

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel,
Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/13188 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2017

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung zumeist nur wenig Beachtung finden. So ist kaum bekannt, dass die Anerkennungsquote bei inhaltlichen Asylentscheidungen weitaus höher liegt als die offiziellen Zahlen vermuten lassen (vgl. hierzu und zum Folgenden, soweit nicht anders angegeben, Bundestagsdrucksache 18/11262). Die so genannte bereinigte Schutzquote, bei der rein formelle Entscheidungen unberücksichtigt bleiben, lag im Jahr 2016 bei einem historischen Höchstwert von 71,4 Prozent.

Hinzu kommen noch Anerkennungen durch die Gerichte nach zunächst negativer Entscheidung des BAMF. Werden auch hier nur inhaltliche Entscheidungen betrachtet (55,4 Prozent aller Gerichtsverfahren enden mit einer „sonstigen Verfahrenserledigung“), lag die bereinigte Schutzquote im Gerichtsverfahren im Jahr 2016 bei 29,4 Prozent, bei afghanischen, iranischen oder somalischen Geflüchteten lag sie bei 60 Prozent und höher (Bundestagsdrucksache 18/12623, Antwort zu Frage 11). Gegen 76,1 Prozent der in der Öffentlichkeit viel kritisierten Ablehnungen afghanischer Asylsuchender als „unbegründet“ wurde im Jahr 2016 Klage erhoben, insgesamt waren in Deutschland Mitte April 2017 bereits 193 341 Asylklagen bei deutschen Gerichten anhängig (ebd., Antwort zu Frage 11c) – das waren mehr als die Ende Mai 2017 beim BAMF noch offenen 165 099 Asylverfahren. Ende Februar 2017 waren allein 53 951 Rechtsmittel von Geflüchteten mit lediglich subsidiärem Schutzstatus anhängig („Upgrade-Klagen“), diese sind bei inhaltlichen Entscheidungen der Gerichte zu über 85 Prozent erfolgreich (ebd., Antwort zu Frage 11a).

273 Asylsuchende waren im Jahr 2016 von Asyl-Flughafenverfahren betroffen. Im Ergebnis wurde 68 Schutzsuchenden nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich ausreisten oder abgeschoben wurden oder in Deutschland verbleiben konnten, ist nicht bekannt.

36,2 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2016 waren Kinder. 5 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bei denen die bereinigte Gesamtschutzquote zwischen 93,8 und 97 Prozent lag. Gestiegen ist 2016 die Zahl der zurückgewiesenen oder zurückgeschobenen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, das betraf 649 Kinder und Jugendliche (2015: 31), 278 von ihnen kamen aus Afghanistan (erst seit Dezember 2015 erfasst die Bundespolizei 16- und 17-Jährige als unbegleitete Minderjährige; vgl. Bundestagsdrucksache 18/7625, Antwort zu Frage 8).

1. a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes – GG –, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –, subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse) in der Entscheidungspraxis des BAMF im zweiten Quartal 2017, und wie lauten die Vergleichswerte des vorherigen Quartals (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und für die 15 wichtigsten Herkunftsländer gesondert darstellen, bitte für jedes dieser Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele Asylsuchende Schutz nach Artikel 16a GG, nach § 60 Absatz 1 AufenthG i. V. m. der GFK, einen subsidiären Schutzstatus bzw. nationalen Abschiebungsschutz zugesprochen bekommen haben, bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung, internationaler Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, nationale Abschiebungsverbote – bitte jeweils so differenziert wie möglich darstellen und in jedem Fall Angaben zu den Herkunftsländern Algerien, Marokko, Tunesien und Türkei machen)?
- b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d. h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle Entscheidungen (bitte wie zu Frage 1a differenzieren)?

Die Fragen 1a und 1b werden gemeinsam beantwortet. Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch Heranziehen der erfragten sog. „bereinigten Gesamtschutzquote“ (Quote zu Frage 1b) etwaige Bleibeperspektiven von Staatsangehörigen der u. g. Staaten nicht hergeleitet oder begründet werden können, da die formellen Ablehnungen von Asylanträgen bei einer derartigen Quotenberechnung nicht berücksichtigt werden. Formelle Ablehnungen führen ebenso wie materiell entschiedene Asylabelhnungen im Regelfall zu einer Ausreisepflicht. Maßgeblich für die Feststellung einer etwaigen Bleibeperspektive ist daher die Gesamtschutzquote, die alle ablehnenden Asylenscheidungen berücksichtigt:

2. Quartal 2017	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlings- schutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungs- verbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamt- schutzquote		Quote zu Frage 1b
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	in %
Staatsangehörigkeiten gesamt	1.322	0,7%	35.731	19,1	28.823	15,4%	13.225	7,1%	79.101	42,3%	50,1
darunter:											
Syrien	165	0,6%	9.319	34,6	15.396	57,2	163	0,6	25.043	93,0	99,8
Irak	114	0,5%	7.226	33,3	3.946	18,2	561	2,6	11.847	54,6	61,0
Afghanistan	25	0,1%	5.616	15,0	2.275	6,1	8.639	23,0	16.555	44,1	46,4
Eritrea	126	1,8%	2.957	42,2	2.380	34,0	257	3,7	5.720	81,6	97,7
Iran	163	1,9%	3.738	42,6	188	2,1	97	1,1	4.186	47,7	55,6
Nigeria	16	0,2%	597	6,3	120	1,3	889	9,4	1.622	17,1	21,4
Somalia	2	0,0%	1.539	27,5	1.535	27,4	618	11,0	3.694	66,0	83,4
Türkei	435	8,6%	747	14,8	74	1,5	42	0,8	1.298	25,7	29,9
Russische Föd.	49	0,9%	172	3,1	164	3,0	113	2,1	498	9,1	13,5
Guinea	4	0,2%	170	6,8	63	2,5	125	5,0	362	14,5	22,2
Albanien	-	-	1	0,0	12	0,5	30	1,2	43	1,7	2,4
Ungeklärt	10	0,3%	894	25,1	867	24,4	175	4,9	1.946	54,7	65,9
Pakistan	8	0,1%	139	2,4	35	0,6	106	1,8	288	5,0	6,3
Mazedonien	-	-	-	-	2	0,1	11	0,6	13	0,7	1,3
Georgien	1	0,1%	6	0,3	7	0,4	28	1,5	42	2,2	3,2
Marokko	1	0,1%	25	2,2	24	2,2	26	2,3	76	6,8	11,9
Algerien	-	-	11	1,1	11	1,1	17	1,7	39	3,8	7,2
Tunesien	-	-	4	1,6	3	1,2	-	-	7	2,9	5,5

2. Quartal 2017	Quote zu Frage 1b in Prozent	
	absolut	in Prozent
Asylberechtigung	1.322	0,7
Flüchtlingschutz (§ 3 I AsylG)	35.731	19,1
Subsidiärer Schutz nach		
§ 4 I Nr. 1 AsylG	93	0,0
§ 4 I Nr. 2 AsylG	5.781	3,1
§ 4 I Nr. 3 AsylG	20.999	11,2
§ 4 I AsylG Familienschutz	1.950	1,0
Summe subsidiärer Schutz	28.823	15,4
Abschiebungsverbot nach		
§ 60 V AufenthG	12.114	6,5
§ 60 VII AufenthG	1.111	0,6
Summe Abschiebungsverbot	13.225	7,1
Gesamtsschutz	79.101	42,3

1. Quartal 2017	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungs- verbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamt- schutzquote		Quote zu Frage 1b
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	in %
Staatsangehörigkeiten gesamt	859	0,4	47.400	21,3	41.122	18,5	14.055	6,3	103.436	46,5	56,0
darunter:											
Syrien	177	0,4	12.789	31,7	24.906	61,7	138	0,3	38.010	94,2	99,9
Afghanistan	48	0,1	8.144	16,4	2.948	5,9	10.642	21,5	21.782	44,0	46,9
Irak	89	0,3	11.639	37,6	6.188	20,0	533	1,7	18.449	59,6	65,8
Eritrea	50	0,6	3.286	42,5	2.095	27,1	191	2,5	5.622	72,7	97,3
Iran	202	1,7	6.072	50,5	282	2,3	138	1,1	6.694	55,7	61,5
Somalia	4	0,1	1.701	26,3	1.521	23,6	892	13,8	4.118	63,8	84,1
Nigeria	7	0,1	221	3,9	46	0,8	401	7,1	675	11,9	19,7
Türkei	7	0,8	38	4,6	11	1,3	6	0,7	62	7,5	14,4
Russische Föd.	21	0,4	190	3,6	116	2,2	68	1,3	395	7,5	11,7
Guinea	5	0,2	129	6,4	39	1,9	72	3,6	245	12,1	26,1
Armenien	5	0,2	46	1,6	57	1,9	111	3,8	219	7,5	9,7
Ungeklärt	12	0,3	812	21,4	1.263	33,3	56	1,5	2.143	56,5	70,4
Albanien	-	-	1	0,0	16	0,4	33	0,9	50	1,3	2,0
Pakistan	16	0,2	178	1,9	32	0,3	60	0,6	286	3,1	3,9
Aserbaidschan	19	0,9	150	6,7	70	3,1	43	1,9	282	12,6	19,8
Algerien	-	-	8	0,6	7	0,5	12	0,9	27	2,1	3,9
Marokko	1	0,1	26	2,0	21	1,6	20	1,5	68	5,2	8,9
Tunesien	-	-	5	1,3	10	2,5	3	0,8	18	4,5	8,4

1. Quartal 2017	Quote zu Frage 1b in Prozent	
	absolut	in Prozent
Asylberechtigung	859	0,4
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylG)	47.400	21,3
Subsidiärer Schutz nach		
§ 4 I Nr. 1 AsylG	164	0,1
§ 4 I Nr. 2 AsylG	6.485	2,9
§ 4 I Nr. 3 AsylG	33.041	14,9
§ 4 I AsylG Familienschutz	1.432	0,6
Summe subsidiärer Schutz	41.122	18,5
Abschiebungsverbot nach		
§ 60 V AufenthG	13.158	5,9
§ 60 VII AufenthG	897	0,4
Summe Abschiebungsverbot	14.055	6,3
Gesamtsschutz	103.436	46,5

2. Wie viele der Anerkennungen nach Artikel 16a GG bzw. nach § 60 Absatz 1 AufenthG i. V. m. der GFK im zweiten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal 2017 beruhen auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung (bitte in absoluten und relativen Zahlen und gesondert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern angeben), und was kann dazu gesagt werden, wie vielen der Schutzstatus nach § 26 des Asylgesetzes (AsylG) im Rahmen des Familiennachzugs zu anerkannten Flüchtlingen erteilt wurde und auch umgekehrt, wie viele nachgezogene Familienangehörige nach ihrer Einreise einen Antrag auf Gewährung von Familienasyl nach § 26 AsylG gestellt haben (bitte so differenziert wie möglich antworten, für das Jahr 2016 und das erste Halbjahr 2017)?

Angaben zu Entscheidungen aufgrund staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung werden nur für Entscheidungen nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) erfasst und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

2. Quartal 2017	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG					
	darunter:					
	Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung		
			davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung	
Herkunftsländer gesamt	35.731	8.203	12.083	1.916	12.572	3.823
darunter:						
Syrien	9.319	4.543	2.981	379	681	129
Irak	7.226	1.106	385	43	5.354	960
Afghanistan	5.616	663	579	136	3.905	1.296
Eritrea	2.957	405	2.382	327	51	27
Iran	3.738	213	3.272	459	145	68
Nigeria	597	64	101	53	362	283
Somalia	1.539	328	25	9	1.051	627
Türkei	747	63	551	58	63	46
Russische Föd.	172	59	65	16	44	26
Guinea	170	35	29	11	92	77
Albanien	1	1	0	0	0	0
Ungeklärt	894	221	393	72	122	21
Pakistan	139	43	24	2	60	14
Mazedonien	0	0	0	0	0	0
Georgien	6	2	1	0	3	2

1. Quartal 2017	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG					
	darunter:					
	Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung		
			davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung	
Herkunftsländer gesamt	47.400	6.643	17.474	2.610	18.513	4.884
darunter:						
Syrien	12.789	3.576	6.262	797	1.200	205
Afghanistan	8.144	641	809	233	5.833	1.946
Irak	11.639	926	554	103	9.069	1.512
Eritrea	3.286	283	2.647	431	72	38
Iran	6.072	205	5.508	654	161	50
Somalia	1.701	233	55	13	1.270	738
Nigeria	221	32	39	23	134	111
Türkei	38	12	21	2	3	1
Russische Föd.	190	64	104	44	11	9
Guinea	129	27	24	3	75	63
Armenien	46	4	34	9	4	1
Ungeklärt	812	199	346	60	113	22
Albanien	1	0	0	0	0	0
Pakistan	178	43	28	6	96	19
Aserbaidshan	150	26	98	16	12	2

Differenzierte Angaben zu positiven Asylentscheidungen, darunter zu Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige nach §26 AsylG, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2016	Asylberechtigung Art. 16a GG	Asylberechtigung (Familienasyl)	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Flüchtlingschutz § 3 I AsylG (Familienschutz)	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG (Familienasyl)	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG
Herkunftsländer gesamt	1.875	245	242.153	11.863	152.660	1.040	24.084
darunter Hauptherkunftsländer:							
Syrien	669	87	158.374	7.390	121.045	517	910
Afghanistan	73	7	13.036	697	5.743	93	18.441
Irak	232	15	35.110	1.444	10.840	72	439
Iran	407	46	4.693	297	241	16	150
Eritrea	96	13	16.053	504	3.615	37	119
Albanien	1	0	11	6	69	4	78
Pakistan	4	6	207	58	48	1	105
Ungeklärt	25	1	6.476	280	6.040	44	111
Nigeria	9	2	77	39	32	2	213
Russische Föd.	19	2	212	124	102	25	177
Serbien	2	0	5	0	3	3	54
Somalia	7	2	1.539	318	1.078	43	1.907
Mazedonien	0	0	2	2	4	3	36
Kosovo	1	0	2	3	6	2	131
Gambia	1	2	38	2	10	0	21

1. Halbjahr 2017	Asyl- berechtigung Art. 16a GG	Asyl- berechtigung (Familien- asyl)	Flücht- lings- schutz § 3 I AsylG	Flüchtlings- schutz § 3 I AsylG (Fami- lienschutz)	Subsidiä- rer Schutz § 4 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG (Familien- schutz)	Abschie- bungsver- bot § 60 V/VII AufenthG
Herkunftslän- der gesamt	2.365	266	72.957	17.238	72.076	3.905	28.312
darunter Haupt- herkunftsländer:							
Syrien	318	89	14.975	9.456	41.804	2.122	329
Irak	224	25	17.827	2.459	10.337	448	1.199
Afghanistan	64	5	12.503	1.399	4.979	286	19.301
Eritrea	280	7	6.229	815	5.030	166	494
Iran	380	31	10.203	480	473	32	256
Somalia	7	0	2.923	634	3.245	159	1.645
Nigeria	21	7	843	125	158	18	1.479
Albanien	0	0	1	1	24	4	66
Türkei	536	23	874	106	70	25	61
Russische Föd.	75	12	255	130	288	37	232
Mazedonien	0	0	1	0	7	0	23
Serbien	0	0	2	1	8	0	26
Guinea	7	2	277	67	112	1	235
Pakistan	20	4	256	99	70	3	192
Ungeklärt	26	2	1.367	496	2.076	210	247

Anträge auf Familienasyl und auf internationalen Schutz für Familienangehörige werden statistisch nicht gesondert erfasst.

- Wie erklärt die Bundesregierung die Differenz zwischen ihren Angaben zur bereinigten Gesamtschutzquote für das Jahr 2016 in Höhe von 71,4 Prozent (Bundestagsdrucksache 18/11262, Antwort zu Frage 1b) und den Angaben von Eurostat (Pressemitteilung 70/2017 vom 26. April 2017) zur Anerkennungsrate in Deutschland in Höhe von 69 Prozent (auch die Zahl der Entscheidungen nach Angaben von Eurostat – 631 085 – weicht von der vom BAMF angegebenen Zahl – 695 733 – ab, selbst wenn die 87 967 formellen Entscheidungen von letzterer abgezogen werden; vgl. BAMF: „Das Bundesamt in Zahlen 2016. Asyl“)?

Die Differenz zwischen der Zahl der Entscheidungen in der nationalen Asylstatistik und der von EUROSTAT publizierten Entscheidungszahlen für Deutschland erklärt sich dadurch, dass ein Großteil der formellen Entscheidungen von EUROSTAT nicht als Entscheidungen gezählt wird. So bleiben in der Entscheidungsstatistik von EUROSTAT etwa Entscheidungen zum Dublin-Verfahren und Rücknahmen unberücksichtigt. Diese zählen in der nationalen Statistik jedoch zur Gesamtzahl der Entscheidungen. Nur ein Teil der formellen Verfahrenserledigungen aus der nationalen Statistik werden von EUROSTAT zu den Entscheidungen gerechnet (z. B. Entscheidungen, dass „kein weiteres Verfahren durchzuführen“

ist). Insofern weicht die Zahl der Entscheidungen von der Zahl der Entscheidungen auf nationaler Ebene ab. Die Zahl der positiven Entscheidungen ist jedoch in der nationalen und in der EUROSTAT-Statistik identisch. Dies führt zu abweichenden Quoten.

4. Welche eigenen Angaben kann die Bundesregierung zur Anerkennungsrate in Bezug auf endgültige Berufungsentscheide für das Jahr 2016 bzw. 2017 machen, die von Eurostat (a. a. O.) bezogen auf Deutschland für das Jahr 2016 mit 9 Prozent angegeben wird, wie erklärt die Bundesregierung die von Eurostat zu Deutschland hierzu veröffentlichten Zahlen – 11 305 positive von insgesamt 123 700 endgültigen Entscheidungen in der Berufungsinstanz (vor dem Hintergrund, dass es nach ihren Angaben 2016 70 904 Gerichtsentscheidungen im Asylbereich gab, davon 39 248 formelle Erledigungen und 9 299 unterschiedliche Anerkennungen; vgl. Bundestagsdrucksache 18/12623, Antwort zu Frage 11) –, und warum veröffentlichen das BAMF oder das Bundesministerium des Innern keine Angaben hierzu (bitte begründen)?

Die zitierte EUROSTAT-Prozentzahl wird auf Grundlage der Verordnung (EG) 862/2007 vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz in Verbindung mit den TECHNICAL GUIDELINES FOR THE DATA COLLECTION UNDER ART. 4.1-4.3 OF REGULATION 862/2007 – STATISTICS ON ASYLUM VERSION 3.0 AMENDED IN FEBRUARY 2016 berechnet. Es handelt sich nicht um endgültige Berufungsentscheide, sondern gem. Artikel 4.3 der Verordnung (EG) 862/2007 dem Grunde nach um letztinstanzliche Entscheidungen, allerdings ohne die Entscheidungen, die in Artikel 4.2 der Verordnung (EG) 862/2007 aufgeführt sind (erstinstanzliche Entscheidungen). Dieses Berechnungskonstrukt wird ausschließlich in der Verantwortung von EUROSTAT auf EU-Ebene durchgeführt, findet aber grundsätzlich keine Entsprechung in den nationalen Asylstatistiken Deutschlands.

5. Wie viele der aktuell in Deutschland lebenden Geflüchteten sind im Kerndatensystem des Ausländerzentralregisters (AZR) gespeichert (bitte darlegen, wie viele Personen mit welchem Status gespeichert sind, bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten und den Bundesländern differenzieren), und zu wie vielen Asylsuchenden oder anerkannten Flüchtlingen sind Informationen zu Integrations- und Arbeitsmarktdaten gespeichert?

Die Angaben ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag des 30. Juni 2017 zu Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht bestands- oder rechtskräftig entschieden worden ist oder die ein Asylgesuch gestellt haben, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

nach Status	
Gesamt	553.184
davon:	
Asylgesuch gestellt	31.787
Asylantrag gestellt	503.942
Asylantrag vor Einreise gestellt (§18a AsylG)	617
Asylantrag erneut gestellt	16.808
Asylantrag vor Einreise erneut gestellt (§18a AsylG)	30

nach Staatsangehörigkeiten	
Gesamt	533.184
darunter:	
Afghanistan	116.504
Syrien	97.435
Irak	56.348
Iran	23.555
Pakistan	21.624
Russische Föderation	21.297
Nigeria	21.015
Eritrea	14.589
Somalia	14.299
Türkei	10.541
Ungeklärt	10.255
Armenien	9.795
Gambia	9.747
Albanien	9.216
Aserbaidshan	7.448

nach Bundesland	
Gesamt	533.184
davon:	
Baden-Württemberg	70.196
Bayern	75.445
Berlin	25.922
Brandenburg	15.729
Bremen	4.606
Hamburg	15.675
Hessen	43.708
Mecklenburg-Vorpommern	7.274
Niedersachsen	54.752
Nordrhein-Westfalen	153.813
Rheinland-Pfalz	23.579
Saarland	2.063
Sachsen	18.111
Sachsen-Anhalt	8.603
Schleswig-Holstein	24.068
Thüringen	9.640

Ausweislich des AZR zum Stichtag des 30. Juni 2017 sind zu 75 025 Personen Integrations- und Arbeitsmarktdaten erfasst. Es können zu einer Person mehrere Sachverhalte erfasst sein. Diese verteilen sich wie folgt:

Integrations- und Arbeitsmarktmaßnahmen	Anzahl
alle Maßnahmen	75.025
Ausbildung	55
Berufsausübung	85
Integrationsmaßnahme	38
Schulausbildung	2
Sprachkenntnis	74.844
Studium	1

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den integrations- und Arbeitsmarktdaten in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 4f der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/10575 (S. 23 und 24) vom 6. Dezember 2016 verwiesen.

6. Wie genau wird die neue rechtliche Möglichkeit zur Auswertung von Datenträgern Asylsuchender durch das BAMF in der Praxis umgesetzt, und welche internen Vorgaben gibt es hierzu (bitte so genau wie möglich darlegen und mit konkreten Angaben zur Zahl der Betroffenen, ihrer Herkunft, der Eingriffstiefe und etwaigen Erkenntnissen usw. antworten)?

Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde die gesetzliche Grundlage zum Auswerten von mobilen Datenträgern für das BAMF zum Zweck der Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers geschaffen. § 15 Absatz 2 Nummer 6 AsylG sieht dafür die Mitwirkungspflicht der Antragsteller zur Vorlage, Aushändigung und Überlassung von Datenträgern vor; § 15a AsylG enthält eine Ermächtigung für das BAMF zum Auswerten von Datenträgern durch einen Bediensteten mit Befähigung zum Richteramt, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 AsylG erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann.

Kann im Asylverfahren kein gültiger Pass oder Passersatz vorgelegt werden, wird von einem Volljuristen basierend auf der Gesamtschau aller verfügbaren Informationen festgestellt, ob die Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers als eindeutig geklärt anzusehen ist. Ist dies nicht der Fall und sind auch keine mildereren Mittel ersichtlich, die diese Klärung herbeiführen könnten, kann ein vorhandener Datenträger ausgewertet werden.

Vom Datenträger werden ausschließlich sog. Rohdaten ausgelesen, die zur Erstellung eines Ergebnisberichts dienen. Der Ergebnisbericht listet Ländercodes der gespeicherten Kontakte, Ländercodes der angerufenen und angeschriebenen Nummern, Ländercodes der eingehenden Anrufe und Nachrichten, Lokationsdaten und die in den Nachrichten verwendeten Sprachen auf.

7. Wie ist die Meldung (dpa vom 11. Juli 2017: „Neues IT-Labor im Bundesamt soll Asylverfahren verbessern“) über ein Pilotprojekt im BAMF zur Analyse von „Geo- und Handydaten“ zur Überprüfung der Herkunft von Asylsuchenden (entsprechende Ausführungen sind auch in der Stellungnahme des BAMF-Mitarbeiters Dr. M. R. auf Ausschussdrucksache 18(4)825 D, S. 1 zu finden) zu vereinbaren mit den Ausführungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder im Deutschen Bundestag (Plenarprotokoll 18/234, S. 23726), „wir“ (wobei unklar ist, ob er hier für das Bundesministerium des Innern oder für die CDU/CSU-Fraktion sprach) hätten „zudem für das Auslesen der Geodaten aus dem Handy eines Asylbewerbers plädiert“, was „allerdings mit der SPD nicht möglich“ gewesen sei (bitte ausführen), wird die Auswertung von Geodaten bei Asylsuchenden also ohne gesetzliche Grundlage im BAMF vorgenommen oder erprobt, und wie wäre das zu rechtfertigen, oder wurden die Öffentlichkeit und die SPD diesbezüglich getäuscht (bitte ausführen)?

Das BAMF ist nach § 15a Absatz 1 AsylG gesetzlich ermächtigt, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit eines Ausländers erforderlich und die Maßnahme verhältnismäßig ist, entsprechende Auswertungen durchzuführen. Geographische Daten, z. B. Aufenthaltsorte des Ausländers können Rückschlüsse auf die Staatsangehörigkeit zulassen, Reiserouten werden nicht erstellt.

8. Wie sind die Ausführungen des BAMF-Mitarbeiters Dr. M. R. (Ausschussdrucksache 18(4)825 D, S. 1), die Daten von Mobiltelefonen Asylsuchender „sollen während der Registrierung oder unmittelbar vor der Anhörung in den Außenstellen ausgelesen und in einem Report synthetisiert werden. Ergebnisse werden zur Assistenz in die Anhörung einfließen“, damit vereinbar, dass nach dem Gesetzeswortlaut (§ 15a Absatz 1 AsylG) die Auswertung von Datenträgern Asylsuchender nur dann zulässig ist, wenn die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit „nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann“, findet die Datenträgerauswertung also erst nach der Anhörung und nach dem Scheitern anderer Mittel zur Aufklärung der Herkunft und Identität statt oder bereits vor der Anhörung, d. h. nicht als letztes Mittel, und wenn Letzteres der Fall ist, wie ist das mit der Vorschrift nach § 15a Absatz 1 AsylG vereinbar (bitte ausführlich begründen)?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 6 dargestellt, sieht § 15 Absatz 2 Nummer 6 AsylG eine Mitwirkungspflicht der Antragsteller zur Vorlage, Aushändigung und Überlassung von Datenträgern vor. Sofern sich die Maßnahme als erforderlich erweist und kein milderes Mittel besteht, kann der Zeitpunkt des Auslesens der Datenträger grundsätzlich die Registrierung als Asylsuchender sein.

9. Wie viele Asylanträge wurden im zweiten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal 2017 nach § 14a Absatz 2 AsylG von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von bzw. für Kinder(n) unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmenge angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im zweiten Quartal 2017 bei 86,3 Prozent (erstes Quartal 2017: 88,5 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 75,5 Prozent (erstes Quartal

2017: 79,4 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 60,2 Prozent (erstes Quartal 2017: 61,3 Prozent).

Die sog. bereinigte Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im zweiten Quartal 2017 bei 89,2 Prozent (erstes Quartal 2017: 92,9 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 75,9 Prozent (erstes Quartal 2017: 78,4 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 67,2 Prozent (erstes Quartal 2017: 69,1 Prozent).

Die weiteren Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) kann statistisch nicht ausgewertet werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

		2. Quartal 2017	
		absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt		44.560	
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	19.609	44,0%
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	17.081	38,3%
	unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	397	0,9%
	Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	2.956	6,6%
	Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	2.528	5,7%
	unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	1.752	3,9%
	Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	27	0,1%

		1. Quartal 2017	
		absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt		54.426	
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	22.639	41,6%
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	18.951	34,8%
	unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	598	1,1%
	Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	2.904	5,3%
	Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	3.688	6,8%
	unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	2.781	5,1%
	Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	11	0,0%

10. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) haben im zweiten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal 2017 einen Asylerstantrag gestellt (bitte aufliedern nach wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern), und welche Asylentscheidungen ergingen bei unbegleiteten Minderjährigen in den genannten Zeiträumen (bitte nach verschiedenem Schutzstatus und den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
2. Quartal 2017	
Herkunftsländer gesamt	2.149
darunter	
Afghanistan	556
Eritrea	419
Somalia	230
Guinea	211
Syrien	133
Gambia	94
Irak	91
Äthiopien	50
Ungeklärt	42
Iran	35
Pakistan	26
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	25
Nigeria	21
Sierra Leone	21
Algerien	16

2. Quartal 2017	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
Bundesländer gesamt	2.149
davon	
Baden-Württemberg	270
Bayern	212
Berlin	163
Brandenburg	62
Bremen	7
Hamburg	18
Hessen	172
Mecklenburg-Vorpommern	62
Niedersachsen	146
Nordrhein-Westfalen	411
Rheinland-Pfalz	125
Saarland	9
Sachsen	167
Sachsen-Anhalt	124
Schleswig-Holstein	116
Thüringen	85
Baden-Württemberg	270

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
1. Quartal 2017	
Herkunftsländer gesamt	3.379
darunter	
Afghanistan	836
Eritrea	802
Somalia	343
Syrien	290
Guinea	244
Irak	166
Gambia	127
Äthiopien	103
Ungeklärt	78
Iran	42
Pakistan	40
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	22
Nigeria	20
Algerien	19
Ägypten	18

1. Quartal 2017	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
Bundesländer gesamt	3.379
davon	
Baden-Württemberg	432
Bayern	210
Berlin	229
Brandenburg	88
Bremen	28
Hamburg	69
Hessen	224
Mecklenburg-Vorpommern	99
Niedersachsen	214
Nordrhein-Westfalen	760
Rheinland-Pfalz	287
Saarland	18
Sachsen	233
Sachsen-Anhalt	179
Schleswig-Holstein	118
Thüringen	191

2. Quartal 2017	Entscheidungen über Erstanträge				
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG
Herkunftsländer gesamt	8.578	3	2.211	2.562	1.905
darunter					
Afghanistan	3.921	-	669	405	1.639
Eritrea	722	-	187	500	4
Somalia	415	1	138	137	59
Guinea	114	-	11	1	46
Syrien	1.869	-	480	1.350	-
Gambia	43	-	1	1	18
Irak	746	1	552	62	27
Äthiopien	107	-	21	11	19
Ungeklärt	136	-	57	45	6
Iran	67	-	28	4	4
Pakistan	86	-	2	1	14
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	16	-	-	-	6
Nigeria	35	-	6	2	19
Sierra Leone	13	-	-	2	7
Algerien	8	-	1	-	1

1. Quartal 2017	Entscheidungen über Erstanträge				
	insgesamt	Anerkennung als Asylbe- rechtigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschie- bungsverbot gem. § 60 V/VII Auf- enthG
Herkunftsländer gesamt	6.646	2	2.152	2.128	1.106
darunter					
Afghanistan	2.471	-	439	249	1.001
Eritrea	399	-	133	224	9
Somalia	233	-	76	48	37
Syrien	2.214	-	731	1.434	3
Guinea	31	-	3	4	15
Irak	767	-	628	50	10
Gambia	13	-	1	-	2
Äthiopien	42	-	5	1	4
Ungeklärt	146	-	61	68	1
Iran	32	1	18	1	3
Pakistan	53	-	1	2	2
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	1	-	-	-	1
Nigeria	7	-	2	1	4
Algerien	9	-	-	-	1
Ägypten	13	-	-	-	-

11. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden im zweiten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal 2017 an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, und wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben für das zweite Quartal 2017 und das erste Quartal 2017 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2017 Grenze	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	855	40	12	798
Schweiz	270	4	6	260
Österreich	264	34	1	228
Frankreich	122	1		121
Belgien	76		3	73
Dänemark	63		2	61
Flughäfen	28			24
Seehäfen	14			14
Luxemburg	11	1		10
Niederlande	5			5
Tschechische Republik	2			2

2. Quartal 2017 Staatsangehörigkeit (Top-5)	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Somalia	230	10	2	218
Afghanistan	144	8	1	134
Guinea	140	2	1	137
Eritrea	57	1	3	53
Marokko	52			52

1. Quartal 2017 Grenze	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	968	46	19	895
Schweiz	386		13	371
Österreich	208	46	2	155
Frankreich	165		2	163
Dänemark	101			101
Belgien	57		2	55
Flughäfen	22			21
Seehäfen	18			18
Niederlande	5			5
Luxemburg	3			3
Tschech. Republik	2			2
Polen	1			1

1. Quartal 2017 Staatsangehörigkeit (Top-5)	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Afghanistan	202	17	1	184
Guinea	151		2	146
Somalia	137	1	3	133
Eritrea	113	2	7	104
Marokko	78	2		76

Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der festgestellten unbegleiteten Minderjährigen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa der Übergabe an zur Abholung berechnete Personen.

12. Wie viele Asylanträge wurden im zweiten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal 2017 als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben differenziert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern machen und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2017	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	78.656	14.031	17,8%
darunter			
Syrien	45	8	17,8%
Irak	7.588	141	1,9%
Afghanistan	19.133	96	0,5%
Eritrea	132	11	8,3%
Iran	3.339	43	1,3%
Nigeria	5.950	1.019	17,1%
Somalia	737	24	3,3%
Türkei	3.045	186	6,1%
Russische Föd.	3.181	226	7,1%
Guinea	1.268	227	17,9%
Albanien	1.734	1.703	98,2%
Ungeklärt	1.007	413	41,0%
Pakistan	4.296	513	11,9%
Mazedonien	1.018	1.006	98,8%
Georgien	1.282	413	32,2%

1. Quartal 2017	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen insgesamt
insgesamt	81.292	17.662	21,7%
darunter			
Syrien	51	6	11,8%
Afghanistan	24.649	205	0,8%
Irak	9.600	217	2,3%
Eritrea	155	36	23,2%
Iran	4.195	71	1,7%
Somalia	776	27	3,5%
Nigeria	2.755	548	19,9%
Türkei	370	75	20,3%
Russische Föd.	2.971	236	7,9%
Guinea	694	137	19,7%
Armenien	2.031	717	35,3%
Ungeklärt	903	415	46,0%
Albanien	2.510	2.469	98,4%
Pakistan	6.956	865	12,4%
Aserbaidtschan	1.141	182	16,0%

13. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im zweiten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal 2017 an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und zu den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei im zweiten Quartal 2017 sowie im vorherigen ersten Quartal 2017 keine unbegleiteten Antragsteller unter 18 Jahren an Flughäfen erfasst wurden:

2. Quartal 2017			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
	124	62	56	0
davon:				
Düsseldorf	1	0	0	0
Berlin	1	0	1	0
Frankfurt/Flughafen	114	61	54	0
München	7	1	0	0
Hamburg	1	0	1	0

1. Quartal 2017			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
	80	55	16	0
davon:				
Berlin	3	0	1	0
Frankfurt/Flughafen	75	55	15	0
München	2	0	0	0

			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
2. Quartal 2017	124	62	56	0
darunter:				
Kongo, Dem. Republik	29	9	20	0
Iran	10	11	0	0
Russische Föderation	8	3	5	0
Kenia	8	5	2	0
Syrien	6	6	0	0
Türkei	5	3	3	0
Somalia	5	1	0	0
Afghanistan	5	4	1	0
Ungeklärt	4	1	3	0
Sri Lanka	4	2	2	0

			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
1. Quartal 2017	80	55	16	0
darunter:				
Kongo, Dem. Republik	17	14	2	0
Syrien	11	10	0	0
Irak	7	7	0	0
Iran	7	4	0	0
Sri Lanka	7	3	4	0
Russische Föd.	5	5	0	0
sonst. asiat. Staatsangeh.	5	5	0	0
Libanon	4	4	0	0
Türkei	3	0	0	0
Kuba	2	0	2	0

14. Hat die Bundesregierung Kenntnis von einer Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das bisherige Jahr 2017 (bitte jeweils in der Differenzierung wie auf Bundestagsdrucksache 18/6860, Antwort zu Frage 11, darstellen: Asylverfahren, Widerrufsverfahren, Eilanträge in Dublin-Verfahren, Verfahrensdauer)?

Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Erst- und Folgeanträge											
Januar – Mai 2017	Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen									anhängige Rechtsmittel
		Asyl Art.16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flücht- lings- schutz	subsidi- ärer Schutz	Ab- schie- bungs- verbot	Ablehnungen		sonst. Verfah- renserledigungen (z. B. Rücknah- men)			
						absolut	in Pro- zent	absolut	in Pro- zent		
Herkunftsländer gesamt	145.716	38.648	9	7.793	489	1.702	11.331	29,3	17.324	44,8	276.492
darunter											
Afghanistan	38.092	5.246	2	248	283	1.250	1.155	22,0	2.308	44,0	58.714
Syrien	19.923	10.502	2	6.416	20	87	1.734	16,5	2.243	21,4	59.522
Irak	14.798	2.352	0	42	42	58	1.209	51,4	1.001	42,6	26.517
Pakistan	8.464	1.634	0	166	3	8	679	41,6	778	47,6	13.891
Russische Föd.	6.487	2.669	0	34	17	17	445	16,7	2.156	80,8	14.055
Nigeria	6.049	405	0	6	0	16	156	38,5	227	56,0	7.566
Iran	6.039	838	2	235	4	6	236	28,2	355	42,4	8.672
Eritrea	3.082	603	0	82	4	4	117	19,4	396	65,7	4.495
Äthiopien	2.859	279	1	12	1	4	65	23,3	196	70,3	3.430
Somalia	2.787	579	0	19	84	47	116	20,0	313	54,1	4.415
Armenien	2.736	331	0	0	2	12	116	35,0	201	60,7	3.921
Ukraine	2.326	745	0	1	1	2	395	53,0	346	46,4	3.257
Ungeklärt	2.310	444	0	175	6	1	101	22,7	161	36,3	5.608
Aserbaidshan	2.164	302	1	1	0	6	122	40,4	172	57,0	3.243
Gambia	1.894	140	0	1	1	0	46	32,9	92	65,7	2.272

Widerrufsverfahren									
Januar – Mai 2017	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen							anhän- gige Rechts- mittel
		Widerruf Art. 16a GG/Flüchtlings- eigenschaft/subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfah- renserledigungen (z. B. Rücknah- men)			
		abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent		
Herkunftsländer gesamt	69	33	15	45,5	6	18,2	12	36,4	305
darunter									
Afghanistan	19	10	4	40,0	1	10,0	5	50,0	67
Armenien	3	0	0		0		0		8
Aserbaidshan	1	0	0		0		0		6
Äthiopien	1	0	0		0		0		3
Gambia	1	0	0		0		0		1
Irak	5	2	0	0,0	1	50,0	1	50,0	44
Iran	2	0	0		0		0		18
Kosovo	1	0	0		0		0		14
Libanon	2	3	2	66,7	1	33,3	0	0,0	7
Nigeria	1	0	0		0		0		2
Russische Föd.	2	0	0		0		0		6
sonst. asiat. Staatsangeh.	4	6	6	100,0	0	0,0	0	0,0	4
Sri Lanka	2	1	1	100,0	0	0,0	0	0,0	15
Syrien	11	3	1	33,3	0	0,0	2	66,7	37
Tschechoslowakei (Alt)	1	0	0		0		0		1

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:
Jan-Mai 2017	6,5	15,3

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren

Jan. – Mai 2017	abgelehnt	stattgegeben	Gesamtentscheidungen
Belgien	127	9	136
Bulgarien	175	102	277
Dänemark u. Färöer	99	4	103
Finnland	137	3	140
Frankreich	300	17	317
Italien	2.687	473	3.160
Kroatien	139	29	168
Lettland	22	8	30
Litauen	55	7	62
Malta	4	6	10
Niederlande	98	4	102
Norwegen	209	13	222
Österreich	121	11	132
Polen	956	101	1.057
Schweden	226	7	233
Schweiz	115	12	127
Spanien	142	5	147
Tschechische Republik	181	13	194
Ungarn	134	376	510
Slowenien	20	2	22
Estland	31		31
Portugal	101	3	104
Rumänien	12	4	16
Griechenland		1	1
Zypern	1		1

- a) Wie viele Klagen und wie viele Berufungen (oder Anträge auf Berufungszulassung usw.) sind derzeit anhängig in Verfahren, in denen subsidiär Schutzberechtigte auf einen Flüchtlingsstatus klagen (bitte auch nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele dieser Verfahren wurden im bisherigen Jahr 2017 mit welchem Ergebnis entschieden (bitte ebenfalls nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die folgenden Rechtsmittel gegen vom BAMF auf subsidiären Schutz entschiedene Asylanträge waren zum Stichtag des 31. Mai 2017 anhängig:

anhängige Rechtsmittel gegen subsidiären Schutz zum 31.05.2017						
nach Herkunftsländern	Klage	Antrag auf Zulassung der Berufung	Berufungen	Nichtzulassungsbeschwerden	Revisionen	Summe anhängige Rechtsmittel
Gesamt	65.288	2.668	1.079	28	5	69.068
<i>darunter:</i>						
Syrien	53.212	2.456	1.025	27	5	56.725
Irak	4.242	5	4	-	-	4.251
Ungeklärt	3.150	62	19	-	-	3.231
Eritrea	1.553	16	2	-	-	1.571
Staatenlos	1.081	81	14	-	-	1.176
Afghanistan	956	4		-	-	960
Somalia	292			-	-	292
sonst. asiat. Staatsangeh.	265	27	14	-	-	306
Iran	97	3		-	-	100
Libanon	56	1	-	-	-	57

anhängige Rechtsmittel gegen subsidiären Schutz zum 31.05.2017						
nach Bundesländern	Klage	Antrag auf Zulassung der Berufung	Berufungen	Nichtzulassungsbeschwerden	Revisionen	Summe anhängige Rechtsmittel
Gesamt	65.288	2.668	1.079	28	5	69.068
davon						
Baden-Württemberg	7.800	27	27	0	0	7.854
Bayern	5.231	722	26	3		5.982
Berlin	7.182	1	1	0	0	7.184
Brandenburg	1.717	1	0	0	0	1.718
Bremen	771	1				772
Hamburg	1.829	2				1.831
Hessen	7.160	311	156	0	0	7.627
Mecklenburg-Vorpommern	734	28	0	0	0	762
Niedersachsen	7.060	921	57	0	0	8.038
Nordrhein-Westfalen	14.468	79	2		5	14.554
Rheinland-Pfalz	5.170	52	556	25		5.803
Saarland	248	336	230			814
Sachsen	1.660	16	0	0	0	1.676
Sachsen-Anhalt	2.441	6				2.447
Schleswig-Holstein	176	110	1			287
Thüringen	1.641	55	23			1.719

Im Jahr 2016 wurde bei folgenden Rechtsmitteln wie dargestellt entschieden:

Klagen:

nach Herkunftsländern	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	formelle Verfahrenserledigungen
Gesamt	10.528	-	6.916	24	-	1.839	1.749
davon							
Syrien	9.051		6.363	19		1.381	1.288
Irak	405		19	1		250	135
Ungeklärt	233		171	-		23	39
Eritrea	305		80	2		97	126
Staatenlos	250		210	-		15	25
Afghanistan	121		15	1		24	81
Somalia	59		6	1		23	29
sonst. asiat. Staatsangeh.	48		36	-		10	2
Iran	11		3	-		6	2
Libanon	4		-	-		2	2

nach Bundesländern	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingsschutz gem § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	formelle Verfahrenserledigungen
Gesamt	10.528	-	6.916	24	-	1.839	1.749
davon							
Baden-Württemberg	1.802	-	1.573	-	-	60	169
Niedersachsen	2.958	-	2.414	1	-	374	169
Brandenburg	83	-	1	-	-	2	80
Mecklenburg-Vorpommern	191	-	40	-	-	113	38
Hessen	982	-	808	-	-	89	85
Sachsen	172	-	12	-	-	93	67
Sachsen-Anhalt	496	-	183	-	-	200	113
Bremen	50	-	30	-	-	1	19
Saarland	86	-	32	-	-	20	34
Rheinland-Pfalz	1.079	-	221	4	-	452	402
Nordrhein-Westfalen	965	-	818	12	-	110	25
Thüringen	143	-	4	-	-	53	86
Bayern	1.303	-	709	7	-	215	372
Hamburg	132	-	45	-	-	33	54
Schleswig-Holstein	53	-	18	-	-	19	16
Berlin	33	-	8	-	-	5	20

Anträge auf Zulassung der Berufung:

nach Herkunftsländern	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	2.092	914	1.163	15
davon				
Syrien	1.988	862	1.113	13
Staatenlos	30	12	17	1
Ungeklärt	29	17	12	-
sonst. asiat. Staatsangeh.	23	23	-	-
Irak	15	-	15	-
Eritrea	3	-	3	-
Afghanistan	2	-	2	-
Iran	1	-	-	1
Pakistan	1	-	1	-
Russische Föd.	-	-	-	-

nach Bundesländern	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	2.092	914	1.163	15
davon				
Baden-Württemberg	184	20	164	-
Bayern	374	4	370	-
Berlin	2	1	-	1
Hamburg	1	-	1	-
Hessen	158	155	2	1
Mecklenburg-Vorpommern	5	-	5	-
Niedersachsen	249	52	190	7
Nordrhein-Westfalen	7	2	5	-
Rheinland-Pfalz	674	363	310	1
Saarland	299	294	-	5
Sachsen	3	-	3	-
Sachsen-Anhalt	52	-	52	-
Thüringen	84	23	61	-

Berufungen:

nach Herkunftsländern	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingsschutz gem § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	formelle Verfahrenserledigungen
Gesamt	393	-	3	-	-	351	39
davon							
Syrien	369		2			334	33
sonst. asiat. Staatsangeh.	9		-			3	6
Staatenlos	8		1			7	-
Ungeklärt	7		-			7	-

nach Bundesländern	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingschutz gem § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	formelle Verfahrenserledigungen
Gesamt	393	-	3	-	-	351	39
davon							
Baden-Württemberg	3	1	1			-	2
Niedersachsen	-	-	-			-	-
Hessen	-	-	-			-	-
Rheinland-Pfalz	314	-	-			308	6
Saarland	71	-	-			40	31
Thüringen	-	-	-			-	-
Nordrhein-Westfalen	3	-	-			3	-
Bayern	2	2	2			-	-
Schleswig-Holstein	-	-	-			-	-

Entscheidungen zu Nichtzulassungsbeschwerden oder Revisionen gab es in den genannten Zeiträumen nicht.

- b) Gegen wie viele der Asylbescheide des BAMF wurden im ersten bzw. zweiten Quartal 2017 (bitte differenzieren) Rechtsmittel eingelegt (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und Klagequoten in Bezug auf die Gesamtzahl der Bescheide und der Ablehnungen gesondert ausweisen; bitte jeweils nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, zusätzlich differenzieren nach der Art der Ablehnung: unbegründet, offensichtlich unbegründet, unzulässig/Dublin-Bescheid)?

Die Angaben können, soweit vorliegend, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei eine Differenzierung nach Quartalen nicht möglich ist:

Aufschlüsselung nach Herkunftsländer	insgesamt			davon Entscheidung „abgelehnt“			davon Entscheidung „o. u. abgelehnt“			davon Entscheidung „Unzulässig“		
		davon beklagt*	Quote		davon beklagt*	Quote		davon beklagt*	Quote		davon beklagt*	Quote
Herkunftsländer gesamt	372.637	135.854	36,5%	117.250	79.654	67,9%	28.723	12.442	43,3%	31.709	17.597	55,5%
darunter												
Afghanistan	83.788	36.305	43,3%	42.037	30.512	72,6%	290	207	71,4%	1.570	941	59,9%
Syrien	61.557	15.431	25,1%	76	55	72,4%	13	5	38,5%	2.644	1.767	66,8%
Irak	49.115	13.931	28,4%	15.901	10.346	65,1%	333	200	60,1%	1.795	1.025	57,1%
Iran	18.698	5.772	30,9%	6.628	4.847	73,1%	103	68	66,0%	978	621	63,5%
Pakistan	14.051	7.858	55,9%	9.213	6.374	69,2%	1.274	727	57,1%	696	374	53,7%
Nigeria	13.330	6.015	45,1%	6.232	3.715	59,6%	1.413	674	47,7%	1.939	1.299	67,0%
Eritrea	13.084	2.849	21,8%	212	135	63,7%	46	36	78,3%	2.523	1.755	69,6%
Somalia	10.782	2.563	23,8%	1.292	893	69,1%	43	31	72,1%	1.646	1.059	64,3%
Russische Föd.	9.511	5.718	60,1%	5.121	3.780	73,8%	425	256	60,2%	2.221	1.569	70,6%
Ungeklärt	6.678	2.168	32,5%	977	629	64,4%	756	451	59,7%	546	283	51,8%

* Stand 20. Juli 2017

- c) Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuelle Zahl der anhängigen Klagen im Bereich Asyl, differenziert nach (Bundes-, Ober-)Verwaltungsgerichten?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Gericht	Anzahl anhängiger Gerichtsverfahren
Bundesverwaltungsgericht	93
VGH Baden-Württemberg	139
VG Freiburg	5.315
VG Karlsruhe	8.593
VG Sigmaringen	4.555
VG Stuttgart	10.482
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	205
VG Ansbach	7.991
VG Augsburg	5.187
VG Bayreuth	3.952
VG München	17.476
VG Regensburg	5.618
VG Würzburg	4.604
Bayerischer VGH – Außenstelle Ansbach	582
OVG Berlin-Brandenburg	106
VG Berlin	23.896
VG Cottbus	3.438
VG Frankfurt/Oder	3.891
VG Potsdam	6.072
OVG der Freien Hansestadt Bremen	8
VG Bremen	2.202
Hamburgisches Oberverwaltungsgericht	46
VG Hamburg	9.244
Hessischer Verwaltungsgerichtshof	468
VG Darmstadt	4.862
VG Frankfurt/Main	4.741
VG Kassel	4.093
VG Wiesbaden	4.255
VG Gießen	4.804
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht	844
VG Braunschweig	2.729
VG Hannover	5.361
VG Oldenburg	4.938
VG Osnabrück	3.062

Gericht	Anzahl anhängiger Gerichtsverfahren
VG Stade	3.381
VG Lüneburg	2.490
VG Göttingen	1.031
OVG für das Land Nordrhein-Westfalen	686
VG Aachen	3.945
VG Arnsberg	8.034
VG Düsseldorf	13.012
VG Gelsenkirchen	9.799
VG Köln	10.564
VG Minden	6.953
VG Münster	6.329
OVG Rheinland-Pfalz	694
VG Koblenz	4
VG Neustadt/Weinstraße	1
VG Trier	14.923
OVG des Saarlands	402
VG des Saarlandes	1.047
Schleswig-Holsteinisches OVG	109
VG Schleswig-Holstein	2.537
OVG Sachsen-Anhalt	38
VG Magdeburg	3.508
VG Halle	3.503
OVG für das Land Brandenburg	1
Thüringer Oberverwaltungsgericht	68
VG Gera	522
VG Meiningen	3.990
VG Weimar	2.264
Sächsisches Oberverwaltungsgericht	59
VG Chemnitz	5.538
VG Dresden	5.618
VG Leipzig	3.773
OVG Mecklenburg-Vorpommern	203
VG Greifswald	1.180
VG Schwerin	3.284
Gesamt	283.342

15. Wie viele Asylanhörungen gab es im zweiten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal 2017 (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anhörungen im 2. Quartal 2017	Anzahl
Gesamt	63.207
darunter	
Syrien	8.334
Irak	4.794
Afghanistan	12.104
Türkei	1.822
Russische Föd.	1.345
Iran	4.119
Pakistan	2.442
Somalia	2.618
Eritrea	3.937
Kosovo	295
Ungeklärt	918
Nigeria	2.342
sonst. asiat. Staatsangeh.	183
Aserbajdschan	863
Kongo, Dem. Republik	118

Anhörungen im 1. Quartal 2017	Anzahl
Gesamt	97.917
darunter	
Syrien	15.200
Afghanistan	21.368
Irak	9.032
Eritrea	4.777
Iran	5.517
Somalia	4.483
Nigeria	3.809
Türkei	1.614
Russische Föd.	1.605
Guinea	1.291
Armenien	1.742
Ungeklärt	1.622
Albanien	1.158
Pakistan	4.696
Aserbajdschan	1.314

16. Wie hoch waren die bereinigten Schutzquoten und die Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Algerien, Ägypten, Marokko, Libyen und der Türkei im zweiten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal 2017?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei bezüglich der Problematik der Verwendung der sog. bereinigten Gesamtschutzquote auf die Ausführungen in der Antwort zu den Fragen 1a und 1b hingewiesen wird:

Herkunftsland	2. Quartal 2017			
	Asylanträge	Gesamtschutz		Gesamtschutz „bereinigt“ in Prozent
		absolut	In Prozent	
Algerien	470	39	3,8	7,2
Libyen	236	233	42,1	59,1
Marokko	577	76	6,8	11,9
Tunesien	108	7	2,9	5,5
Ägypten	196	218	22,2	27,1
Türkei	1.515	1.298	25,7	29,9

Herkunftsland	1. Quartal 2017			
	Asylanträge	Gesamtschutz		Gesamtschutz „bereinigt“ in Prozent
		absolut	In Prozent	
Algerien	712	27	2,1	3,9
Libyen	278	181	28,5	46,4
Marokko	648	68	5,2	8,9
Tunesien	130	18	4,5	8,4
Ägypten	256	148	15,5	20,8
Türkei	1.677	62	7,5	14,4

17. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Asylsuchenden aus Serbien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien-Herzegowina in den Monaten April, Mai und Juni 2017 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge in diesen Monaten jeweils mit welchem Ergebnis beschieden?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Herkunftsland	Asylanträge April 2017			Entscheidungen über Asylanträge April 2017						
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Serbien	408	218	190	744	-	1	1	8	402	332
dar. Roma	325	154	171	635	-	1	1	8	321	304
Kosovo	201	123	78	372	-	-	-	9	247	116
dar. Roma	62	34	28	74	-	-	-	-	45	29
Mazedonien	471	280	191	618	-	-	1	4	342	271
dar. Roma	281	154	127	399	-	-	-	4	203	192
Montenegro	70	44	26	113	-	-	-	1	68	44
dar. Roma	25	9	16	46	-	-	-	1	23	22
Albanien	626	374	252	1.029	-	1	-	13	721	294
dar. Roma	67	25	42	73	-	-	-	-	48	25
Bosnien-Herzeg.	95	48	47	150	-	-	-	6	74	70
dar. Roma	67	28	39	85	-	-	-	6	28	51

Herkunftsland	Asylanträge Mai 2017			Entscheidungen über Asylanträge Mai 2017						
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Serbien	322	157	165	876	-	-	4	7	530	335
dar. Roma	262	122	140	726	-	-	-	6	436	284
Kosovo	198	131	67	602	-	-	7	15	392	188
dar. Roma	47	37	10	199	-	-	-	2	130	67
Mazedonien	294	167	127	639	-	-	1	7	403	228
dar. Roma	173	80	93	399	-	-	-	6	237	156
Montenegro	75	30	45	135	-	-	-	-	99	36
dar. Roma	46	16	30	54	-	-	-	-	27	27
Albanien	474	289	185	928	-	-	11	11	639	267
dar. Roma	34	16	18	50	-	-	-	-	33	17
Bosnien-Herzeg.	93	46	47	212	-	-	-	4	94	114
dar. Roma	56	18	38	141	-	-	-	1	52	88

Herkunftsland	Asylanträge Juni 2017			Entscheidungen über Asylanträge Juni 2017							
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen	
Serbien	284	141	143	467	-	-	-	6	190	271	
dar. Roma	252	120	132	371	-	-	-	1	145	225	
Kosovo	177	98	79	290	-	-	1	8	179	102	
dar. Roma	65	34	31	69	-	-	-	-	47	22	
Mazedonien	409	212	197	589	-	-	-	-	273	316	
dar. Roma	280	134	146	389	-	-	-	-	177	212	
Montenegro	48	18	30	80	-	-	-	-	26	54	
dar. Roma	5	4	1	33	-	-	-	-	11	22	
Albanien	523	317	206	649	-	-	1	6	376	266	
dar. Roma	20	12	8	44	-	-	-	-	22	22	
Bosnien-Herzeg.	83	41	42	180	-	-	-	-	97	83	
dar. Roma	20	10	10	78	-	-	-	-	41	37	

18. Welche aktuellen Informationen gibt es zur Personalsituation, -entwicklung und -planung im BAMF und zu unterstützenden Sondermaßnahmen, insbesondere im Bereich der Asylprüfung, und welchen Personalbedarf sieht das BAMF für die Jahre 2017 und 2018 aufgrund welcher Annahmen?

Nach dem Stellenhaushalt für das Jahr 2017 stehen dem BAMF 6 233,5 Planstellen und Stellen zur Verfügung. Aufgrund der aktuellen Herausforderungen hat das BAMF aber noch weiterhin einen darüber hinausgehenden hohen Personalbedarf. Daher waren zum Stichtag 1. August 2017 Beschäftigte im Umfang von knapp 7 700 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im BAMF tätig, davon waren rund 530 als temporäre Unterstützungskräfte eingesetzt. Der Bedarf für das Haushaltsjahr 2018 wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des zweiten Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2018 in der kommenden Legislaturperiode ermittelt werden. Es wird Aufgabe der nächsten Bundesregierung sein, für das BAMF eine zur guten Aufgabenerfüllung angemessene Personalausstattung sicherzustellen.

19. Wie viele Asylverfahren wurden im zweiten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal 2017 eingestellt (bitte so genau wie möglich nach Gründen differenzieren)?

Im zweiten Quartal 2017 wurden vom BAMF 11 860 Asylverfahren eingestellt, davon 6 463 Einstellungen nach § 33 oder § 32a Absatz 2 AsylG sowie 5 397 sonstige Einstellungen. Im ersten Quartal 2017 wurden vom BAMF 17 806 Asylverfahren eingestellt, davon 11 093 Einstellungen nach § 33 oder § 32a Absatz 2 AsylG sowie 6 713 sonstige Einstellungen. Sonstige Einstellungen ergehen aufgrund einer Antragsrücknahme oder des Todes eines Antragstellers.

20. Zu welchem ungefähren Anteil wird nach Einschätzungen von fachkundigen Bediensteten des BAMF derzeit das Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider im Asylverfahren in der Praxis gewahrt (soweit möglich bitte auch nach Herkunftsländern differenzieren), und wie hoch war der Anteil von Asylentscheidungen, die in Entscheidungszentren (d. h. auch ohne Identität von Anhörer und Entscheider) getroffen wurden, im zweiten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal 2017 (bitte jeweils absolute und relative Zahlen angeben und die wichtigsten zehn Herkunftsländer nennen)?

Zu der personellen Einheit von Anhörer und Entscheider erfolgt im BAMF keine statistische Erfassung, eine valide Einschätzung ist daher nicht möglich. Angaben zum Anteil von Asylentscheidungen, die in Entscheidungszentren getroffen wurden, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Entscheidungen gesamt	davon in einem Ent- scheidungszentrum ent- schieden	Anteil an allen Entscheidungen
2. Quartal 2017			
alle HKL	186.839	43.947	23,5%
davon			
Afghanistan	37.519	11.165	29,8%
Syrien	26.935	12.054	44,8%
Irak	21.685	5.327	24,6%
Nigeria	9.467	2.630	27,8%
Iran	8.774	2.319	26,4%
Eritrea	7.009	180	2,6%
Pakistan	5.765	1.573	27,3%
Somalia	5.596	904	16,2%
Russische Föd.	5.488		0,0%
Türkei	5.048	1	0,0%

	Entscheidungen gesamt	davon in einem Ent- scheidungszentrum entschieden	Anteil an allen Entscheidungen
1. Quartal 2017			
alle HKL	222.395	67.033	30,1%
davon			
Afghanistan	49.553	15.785	31,9%
Syrien	40.368	22.822	56,5%
Irak	30.932	9.932	32,1%
Iran	12.024	4.355	36,2%
Pakistan	9.367	2.929	31,3%
Eritrea	7.735	581	7,5%
Somalia	6.456	1.794	27,8%
Nigeria	5.673	505	8,9%
Russische Föd.	5.248	23	0,4%
Ungeklärt	3.791	726	19,2%

21. Ist die „Dienstanweisung Asyl“, die das Ziel der Einheit von Anhörer und Entscheider vorsieht, weiterhin in Kraft, und wie ist die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/12623 zu Frage 18, die „Analyse, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt verstärkt wieder zur Einheit von Anhörer und Entscheider zurückgekehrt werden soll, ist noch nicht abgeschlossen“, zu verstehen, vor dem Hintergrund, dass der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Ole Schröder in seinem Schreiben vom 17. Januar 2017 im Rahmen der Nachbeantwortung zu Bundestagsdrucksache 18/10575 geschrieben hatte: „Eine Rückkehr zur Einheit von Anhörer und Entscheider wird angestrebt, sobald es die Zahl der zu bearbeitenden Asylanträge wieder zulässt“, ist diese Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs weiterhin gültig, oder warum wurde die geplante Rückkehr zur Einheit von Anhörer und Entscheider gegebenenfalls wann, von wem, und aus welchen Gründen in Frage gestellt (bitte ausführlich begründen)?

Die „Dienstanweisung Asyl“, die das Ziel einer Einheit von Anhörer und Entscheider vorsieht, ist weiterhin in Kraft. Die in den letzten Jahren vermehrt angewandte Trennung von Anhörer und Entscheider wurde wegen der besonderen Situation mit historisch hohen Zugangszahlen von Asylsuchenden bestimmter Herkunftsländer, die vielfach sehr ähnliche Fluchtgründe geltend machten, eingeführt. Primäres Ziel war es, den vielen Neuankommenden möglichst frühzeitig die Möglichkeit zu geben, ihren Antrag auf Asyl zu stellen und ihre Fluchtgründe in einer persönlichen Anhörung vorzutragen.

Grundsätzlich strebt das Bundesamt die Einheit von Anhörer und Entscheider im Asylverfahren an. Die Rückkehr zu der in der „Dienstanweisung Asyl“ genannten Regelung ist mit dem zunehmenden Abbau der anhängigen Verfahren geplant. Ein großer Teil der Verfahren wird bereits jetzt wieder in Einheit von Anhörer und Entscheider entschieden. Ein Widerspruch zwischen der Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/12623 zu Frage 18 vom 1. Juni 2017 und den Aussagen des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder in seinem Schreiben vom 17. Januar 2017 liegt nicht vor.

22. Wie viele Einreise- und Aufenthaltsverbote hat das BAMF im zweiten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal 2017 gegenüber abgelehnten Asylsuchenden erlassen (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Angaben zu vom BAMF erlassenen Einreise- und Aufenthaltsverboten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2017	
alle HKL	91.871
darunter:	
Syrien	1.156
Irak	8.092
Afghanistan	18.372
Eritrea	1.123
Iran	4.066
Nigeria	7.192
Somalia	1.614
Türkei	3.081
Russische Föd.	4.401
Guinea	1.575

1. Quartal 2017	
alle HKL	95.154
davon	
Afghanistan	23.155
Irak	9.170
Pakistan	7.810
Iran	4.642
Nigeria	4.098
Russische Föderation	3.731
Albanien	2.608
Armenien	2.330
Serbien	2.056
Somalia	1.780

23. Wie viele Asylsuchende wurden bislang zu einer Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet (bitte jeweils nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und nach Monaten auflisten)?

Durch die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG (TLA) wurden nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) von Januar-Juli 2017 insgesamt 11.516 Personen zu einer Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet. Differenzierte Angaben können aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern und Monaten den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Herkunftsland	Anzahl	in Prozent
Irak	3.101	26,9
Syrien	2.579	22,4
Iran	1.618	14,1
Eritrea	1.219	10,6
Somalia	1.009	8,8
Übrige	1.990	17,3
Gesamt	11.516	

Monat	Anzahl
Januar 2017	1.282
Februar 2017	2.157
März 2017	2.399
April 2017	1.629
Mai 2017	1.396
Juni 2017	1.259
Juli 2017	1.394
Gesamt	11.516

24. Teilt die Bundesregierung die vom Niedersächsischen Innenministerium mit Schreiben vom 5. Juli 2017 zur Aufenthaltserteilung und -verlängerung nach § 25 Absatz 2 AufenthG nach Zuerkennung eines internationalen bzw. subsidiären Schutzes verbreiteten Anwendungshinweise, wonach
- a) Ausländerbehörden nach Vorlage eines entsprechenden Anerkennungsbescheides des BAMF eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG zu erteilen haben, und zwar ohne weitere Prüfung der Richtigkeit der Anerkennungsentscheidung oder der dort angegebenen Personalien bzw. Identitäten (bis auf Fälle einer offensichtlichen Unrichtigkeit) und ohne Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 und 2 AufenthG, und wenn nein, bitte begründen?

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass die Identität und die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist (§ 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG). Von der Vorschrift des § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG ist abzu-
sehen, wenn ein Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 2 AufenthG erteilt wird (vgl. § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Gleiches gilt für die übrigen Erteilungsvoraussetzungen der § 5 Absatz 1 und 2 AufenthG.

Die Ausländerbehörden sind an die asylrechtlichen Entscheidungen des BAMF gebunden (§ 6 Satz 1 AsylG). Eine eigenständige ausländerbehördliche Prüfung kommt jedoch hinsichtlich des Vorliegens entgegenstehender Umstände nach § 25 Absatz 2 Satz 2 AufenthG in Betracht.

- b) bei Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnisse für subsidiär Schutzberechtigte keine vorherige Anfrage an das BAMF hinsichtlich etwaiger Widerrufs- oder Rücknahmegründe zu richten ist, weil dies gesetzlich nicht vorgesehen ist, und wenn nein, bitte begründen?

Was ist der Bundesregierung zu entsprechenden Praktiken von Ausländerbehörden in welchen Bundesländern bekannt, die solche Klarstellungen erforderlich machen (bitte ausführen)?

Für die Prüfung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) ist die Ausländerbehörde zuständig. Der Ausländerbehörde ist es unbenommen, sich in geeigneter Weise beim BAMF zu erkundigen, ob zum Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung der subsidiäre Schutz i. S. d. § 4 Absatz 1 AsylG für den Antragsteller noch besteht.

Eine dem § 73 Absatz 2a AsylG, der die Prüfung von Asyl bzw. Flüchtlingszuerkennung „spätestens nach Ablauf von drei Jahren“ vorsieht, entsprechende Regelung gibt es für die Prüfung von Widerruf bzw. Rücknahme im Rahmen des subsidiären Schutzes (bzw. der nationalen Abschiebungsverbote) nicht.

Nach den gesetzlichen Regelungen im Rahmen des subsidiären Schutzes ist das BAMF gemäß § 73b AsylG verpflichtet, zu widerrufen, wenn die Umstände für die getroffene positive Entscheidung nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13536 verwiesen.

25. Wie viele Asylgesuche gab es monatlich an den bundesdeutschen Grenzen, in Einrichtungen des BAMF oder in anderen behördlichen Stellen (bitte differenzieren) seit der Wiedereinführung von EU-Binnengrenzkontrollen (bitte nach Monaten auflisten)?

Eine valide, auf Personendaten basierende Asylgesuch-Statistik steht erst ab Januar 2017 zur Verfügung. Diese differenziert aber nicht nach bundesdeutschen Grenzen, Einrichtungen des BAMF oder anderen behördlichen Stellen.

Die nach Monaten differenzierten Asylgesuche im Zeitraum von Januar bis Juni 1017 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jan 17	Feb 17	Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Jan-Jun 17 kumuliert*
14.476	14.289	14.976	11.952	14.973	12.399	90.389

* Hinweis: Die Addition der Monate ergibt nicht den Wert des bisherigen Jahres, da spätere Nachmeldungen nur in den bisherigen Jahreswerten gezählt werden.

Die Bundespolizei erfasst zudem in eigener Zuständigkeit die Zahl von Personen, die bei der Bundespolizei und den mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden an den bundesdeutschen Grenzen um Asyl nachsuchen.

Seit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses des Rates mit einer „Empfehlung für zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden“ vom 12. Mai 2016 haben demnach von Mai 2016 bis Juni 2017 insgesamt 16 506 Personen um Asyl bei der Bundespolizei und den mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden an den bundesdeutschen Grenzen nachgesucht. Die Differenzierung nach Monaten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Monat	Anzahl
2016	Mai	728
	Juni	1.245
	Juli	1.216
	August	1.355
	September	1.234
	Oktober	1.168
	November	1.546
	Dezember	1.572
2017	Januar	1.325
	Februar	1.172
	März	1.095
	April	1.000
	Mai	973
	Juni	877

26. Welche bisherigen Erkenntnisse haben die seit Februar 2017 in 24 Ankunftszentren durchgeführten Reisewegbefragungen erbracht (hinsichtlich der Fluchtrouten, Reiseverkehrsmittel, Inanspruchnahme von Fluchthelfern usw., hinsichtlich der – gegebenenfalls herkunftsländerspezifischen – Motive für die Wahl Deutschlands als Zufluchtsland usw., bitte ausführen)?

In den Ankunftszentren werden seit Februar 2017 Asylantragsteller ab 14 Jahren zu ihren Reiserouten befragt. Die Befragung liefert keine statistisch repräsentativen Daten. Für die anonymisierte Auswertung werden nur die in der Befragung gemachten Angaben herangezogen. Im Juni 2017 wurden Angaben von insgesamt 1 731 Personen für die Reisewegbefragung ausgewertet.

Mit Blick auf die genutzten Fluchtrouten bestätigt die Reisewegbefragung die aus anderen Quellen bekannten Trends. Demnach sind die Türkei und Griechenland vor allem für die Herkunftsländer (HKL) Syrien, Irak, Iran und Afghanistan wichtige Transitländer. Für afrikanische HKL, so z. B. Eritrea, werden Libyen und Italien als Transitländer genannt. Bei dem für die Ausreise aus dem HKL genutzten Verkehrsmittel zeigen sich Unterschiede. Den Angaben zufolge wurde der PKW vor allem von afrikanischen HKL für die Ausreise genutzt. Fast die Hälfte der Befragten hat angegeben, mit Hilfe eines Schleusers aus dem HKL ausgereist zu sein. Dabei ist der prozentuale Anteil der geschleusten Personen für Afghanistan und Iran am höchsten. Hingegen nutzen Befragte aus den Balkanländern den Angaben zufolge kaum Schleuser für die Ausreise. Für die Wahl Deutschlands als Zielland haben rund zwei Drittel aller Befragten „Sicherheit“ als Motiv angegeben. Die Gründe „Image“ und „Verwandte in Deutschland“ wurden in der Befragung weniger häufig angegeben.

27. In wie vielen Fällen wurde das BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG im Auftrag der Ausländerbehörden welcher Bundesländer im zweiten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal 2017 mit welchem Ergebnis beteiligt (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Angaben zur Beteiligung des BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u. a.)
2. Quartal 2017	261	42	114	105
davon				
Baden-Württemberg	24	1	13	10
Bayern	6		2	4
Berlin	23	5	6	12
Bremen	4		4	
Hamburg	60	6	41	13
Hessen	11	1	5	5
Mecklenburg-Vorpommern	2		1	1
Niedersachsen	17	6	6	5
Nordrhein-Westfalen	95	16	33	46
Rheinland-Pfalz	8	1	3	4
Saarland	2	2		
Sachsen	3	3		
Schleswig-Holstein	6	1	13	5

2. Quartal 2017	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u. a.)
alle HKL	261	42	114	105
darunter				
Syrien	2			2
Irak	4	2		2
Afghanistan	9	7	1	1
Türkei	17	5	1	11
Russische Föd.	3	1		2
Iran	2		1	1
Pakistan	5		2	3
Somalia				
Eritrea				
Kosovo	12	2	6	4

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u. a.)
1. Quartal 2017	277	57	124	96
davon				
Baden-Württemberg	32	4	13	15
Bayern	9	3	3	3
Berlin	16	5	4	7
Bremen	11		9	2
Hamburg	35	12	10	13
Hessen	19	6	8	5
Mecklenburg-Vor- pommern	2		1	1
Niedersachsen	21	7	5	9
Nordrhein-Westfalen	111	16	63	32
Rheinland-Pfalz	4	1	1	2
Saarland	1			1
Sachsen	7	3	2	2
Sachsen-Anhalt	5		4	1
Schleswig-Holstein	3		1	2
Thüringen	1			1

1. Quartal 2017	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u. a.)
alle HKL	277	57	124	96
darunter				
Syrien	1	1		
Afghanistan	24	7	6	11
Irak	3	1		2
Eritrea				
Iran	2	1	1	
Somalia	2		1	1
Nigeria	11	4	4	3
Türkei	18	3	2	13
Russische Föd.	5	2		3
Guinea	8	1	2	5

28. Welche Angaben für das zweite Quartal 2017 lassen sich machen zu überprüften (vor allem Ausweis-)Dokumenten und zum Anteil ge- oder verfälschter Dokumente Asylsuchender (bitte zum Vergleich auch die Anzahl der „beanstandeten“ Dokumente angeben und differenzieren nach den zehn wichtigsten Hauptherkunftsländern), wie sind die bisherigen Antworten der Bundesregierung zu dieser Frage vereinbar mit einem Pressebericht (Süddeutsche Zeitung vom 30. Juni 2017: „15.000 Mal Alias“), wonach es zwischen 4 und 28 Prozent Fälschungen bei eingereichten Pässen geben soll, welche weiteren Erkenntnisse der in der Pressemeldung genannten Arbeitsgruppe zur Aufarbeitung von Altfällen gibt es, und inwieweit kann die Bundesregierung inzwischen Ausführungen dazu machen, in welchem Umfang ge- oder verfälschte Pässe auch mit einer Täuschung über die Herkunft bzw. Staatsangehörigkeit einhergehen bzw. mit flüchtlingstypischen Zwangslagen erklärt werden können (bitte ausführen)?

Eine Übersicht der geprüften Dokumente im zweiten Quartal 2017 sowie der Bewertungen können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Herkunftsland	Geprüfte Dokumente	Ohne Beanstandung	Ge- oder verfälscht	Nicht abschließend bewertbar*
Syrien	23.137	20.955	1.841	341
Irak	11.434	10.749	563	122
Afghanistan	7.915	6.786	858	271
Eritrea	1.027	965	47	15
Iran	5.331	5.235	66	30
Nigeria	593	540	31	22
Somalia	326	200	98	28
Türkei	2.092	2.060	13	19
Russische Föderation	1.636	1.636	26	2
Guinea	45	40	3	2
Sonstige HKL	12.913	12.388	259	266
Summe	66.477	61.554	3.805	1.118

*) Erklärung: Nicht abschließend bewertbare Dokumente: Dokumente, bei denen eine Aussage über die Echtheit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann (mangels authentischem Vergleichsmaterial bzw. auf Grund des schlechten Zustandes eines Dokumentes z. B. durch Gebrauchsspuren)

Der Anteil der festgestellten mutmaßlichen Fälschungen kann je nach Herkunftsland variieren. Die im Pressebericht benannten Zahlen zwischen 4 und 28 Prozent Fälschungen beziehen sich unmittelbar auf die in der Zentrale vorgelegten und geprüften Dokumente und berücksichtigen nicht das gesamte Aufkommen an Dokumenten, die im Asylverfahren vorgelegt wurden. Bezogen auf alle vorgelegten Dokumente betrug dieser 2016 rund 6 Prozent und ist auch 2017 stabil auf diesem Niveau geblieben.

Ausführungen dazu, in welchem Umfang ge- oder verfälschte Pässe auch mit einer Täuschung der Herkunft bzw. Staatsangehörigkeit einhergehen bzw. mit flüchtlingstypischen Zwangslagen erklärt werden können, sind nicht möglich, da dem Bundesamt diesbezüglich keine statistischen Daten vorliegen.

Der Auftrag der in der Pressemeldung genannten Arbeitsgruppe war die Entwicklung eines Vorgehensvorschlags zur Übermittlung von ge- und verfälschten Dokumenten durch das Bundesamt an die Länder. Ein entsprechender Vorschlag

wurde entwickelt und der Innenministerkonferenz vorgelegt. Der Auftrag der Arbeitsgruppe ist damit erledigt. Die IMK hat dem Vorschlag zugestimmt. Die Altfälle werden nun durch eine Zentralstelle des BAMF an die Länder zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

29. Was hat die Abfrage bei den Bundesländern zu der Frage erbracht, in wie vielen Fällen Asylsuchende durch Mehrfachregistrierungen rechtswidrig zusätzliche Geldleistungen erzielt haben (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11262, Antwort zu Frage 4g), welche sonstigen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu dieser Frage vor, welche Bundesländer haben die Möglichkeit eines Fingerabdruckvergleichs bei Leistungsberechtigten im Asylbewerberleistungsgesetz gefordert, und inwieweit hält die Bundesregierung diesen zusätzlichen Fingerabdruckvergleich und den damit verbundenen Mehraufwand und finanzielle Mehrausgaben (bitte in der Höhe näher bezeichnen) für verhältnismäßig und erforderlich, da die Erfassung aller Asylsuchenden im Kerndatensystem des AZR eine doppelte Inanspruchnahme von Sozialleistungen eigentlich ausschließt (vgl. <http://unserekirche.de/kurznachrichten/diskussion-um-sozialbetrug-durch-fluechtlinge-06-01-2017/>, Nachfrage zur Antwort zu Frage 4d auf Bundestagsdrucksache 18/12623, bitte mit möglichst konkreten Zahlen ausführen)?

Die Mehrheit der Länder erklärte in der Bund-Länder-Abfrage, dass Leistungsmissbrauch im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) verstärkt in Zeiten der hohen Zugangszahlen von Asylsuchenden aufgetreten sei. Im Jahr 2015 habe es an einer zeitnahen bundesweiten Registrierung gefehlt, zudem seien die Erstaufnahmestellen überlastet gewesen. Dies ermöglichte Asylsuchenden Mehrfachanmeldungen an unterschiedlichen Orten und damit auch den doppelten Leistungsbezug. Diese Probleme hätten sich durch die Neuregelungen im Datenaustauschverbesserungsgesetz und im AsylbLG (Inkrafttreten: Anfang 2016) und der im Jahresverlauf erfolgten Nachregistrierung von Asylsuchenden entschärft. Ein Teil der Länder forderte, die Möglichkeit des Fingerabdruckabgleichs bei Leistungsberechtigten im AsylbLG weiter zu prüfen bzw. einzuführen, um die Identifizierungsmöglichkeiten weiter zu verbessern.

Eine Neuregelung zum Fingerabdruckabgleich ist dann im Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, das am 24. Juli 2017 verkündet wurde, erfolgt. Die endgültige Positionierung der Bundesländer zum Fingerabdruckscan ergibt sich aus deren Abstimmungsverhalten im Bundesrat.

Gemäß der Neuregelung findet eine Überprüfung der Identität mittels Fingerabdrucks nur unter den tatbestandlichen Voraussetzungen statt, dass nach einem Datenabruf aus dem Ausländerzentralregister Zweifel an der Identität einer Person bestehen bleiben. Daher ist die Regelung verhältnismäßig und erforderlich, um eine doppelte Inanspruchnahme von Leistungen in solchen Fällen zu verhindern.

Die technische Umsetzung der Möglichkeit zur Überprüfung der Identität mittels Fingerabdruckdaten durch die nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden (AsylbLG-Leistungsbehörden) setzt die Beschaffung und bundesweit flächendeckende Ausstattung der Leistungsbehörden mit der notwendigen Hard- und Software sowie eine Schulung der Mitarbeiter in den Leistungsbehörden voraus. Um ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, müssen die AsylbLG-Leistungsbehörden daher über die erforderliche Technik verfügen. Initial ist beabsichtigt, die Ausstattung der Leistungsbehörden nach AsylbLG durch den Bund in Amtshilfe für die Länder vorzunehmen. Die Details werden momentan innerhalb der Bundesregierung geklärt.

30. Wie ist der Verzicht auf Mitteilungen nach § 44 Absatz 2 AsylG an die Länder durch das Bundesministerium des Innern oder eine von ihm bestimmte Stelle mit dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung des § 44 Absatz 2 AsylG vereinbar, und inwieweit trägt die Begründung der Bundesregierung für einen solchen Verzicht (Bundestagsdrucksache 18/12623, Antwort zu Frage 29: „schwierige Vorhersehbarkeit des Migrationsgeschehens“) angesichts des relativ konstanten Asylzugangs seit über einem Jahr und angesichts der Tatsache, dass § 44 Absatz 2 AsylG eine – notwendigerweise mit Unsicherheiten behaftete – Prognoseentscheidung durch fachkundige Stellen des Bundes für die Unterbringung der Asylsuchenden verantwortlichen Länder verlangt (bitte ausführen)?

Der Zweck der Regelung in § 44 Absatz 2 AsylG besteht darin, den Ländern durch die Benennung der voraussichtlichen Entwicklung der Zugänge von Asylbegehrenden eine Hilfestellung bei ihrer Planung der Zahl der Unterbringungsplätze zu leisten. Wenn eine solche Prognose aufgrund der besonders schwierigen Vorhersehbarkeit des Migrationsgeschehens nicht hinreichend zuverlässig abgegeben werden kann, wäre die Benennung einer Zahl eher irreführend als hilfreich und würde dem Zweck des § 44 Absatz 2 AsylG nicht gerecht. Die Tatsache, dass die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland seit über einem Jahr relativ konstant war, führt zu keiner anderen Einschätzung.